

# Thüringer Generalstaatsanwaltschaft Jena

DER GENERALSTAATSANWALT



Thüringer Generalstaatsanwaltschaft Jena, 07701 Jena

Sachbearbeiter: Herr Oberstaatsanwalt Niedhammer

Herrn  
Bodo Ramelow

Telefon: 03641/307435

Telefax: 03641/307-444

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen

fp  
Datum

266 Zs 384/14

06.08.2014

In dem Ermittlungsverfahren

gegen \_\_\_\_\_ und

wegen Insolvenzverschleppung

wird die Beschwerde des Herrn Bodo **Ramelow** vom 03.06.2014 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 26.05.2014 (Geschäftsnummer: 332 Js 25288/13)

verworfen.

## Gründe:

Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Erfurt unter dem Geschäftszeichen: 332 Js 25288/13 geführten Ermittlungsverfahren, das insgesamt fünf Beschuldigte betrifft und nur hinsichtlich der Beschuldigten \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ mit dem Bescheid der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 26.05.2014 teilweise eingestellt wurde, ist der Vorwurf, die Beschuldigten hätten in ihrer Zeit als Geschäftsführer der BOB Consult GmbH bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft nicht unverzüglich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt.

**Hausanschrift:**  
Rathenaustraße 13  
07745 Jena

**Sprechzeiten:**  
Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr  
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

**Telefon:** 03641/307-0  
**Telefax:** 03641/307-444  
Poststelle@gsta.thueringen.de

Bei der GmbH war die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrages bis zur gesetzlichen Neufassung, die zum 01.11.2008 in Kraft getreten ist, in § 64 Abs. 1 GmbHG geregelt; die entsprechende Strafdrohung enthielt § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 GmbHG. Nach der Neufassung wird die Antragspflicht sowie die Strafdrohung in § 15a InsO geregelt. Damals wie heute trifft den Geschäftsführer die Antragspflicht.

Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Erfurt waren in der Zeit vom 23.11.2004 bis 31.12.2008 der Beschuldigte \_\_\_\_\_ in der Zeit vom 01.01.2009 bis 18.05.2011 der Beschuldigte \_\_\_\_\_ als Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

Soweit gegen die nach dem 18.05.2011 bestellten Geschäftsführer ebenfalls Ermittlungen wegen Insolvenzverschleppung (§ 15a Abs. 4 InsO) geführt werden, konnten die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden. Der angefochtene Bescheid vom 26.05.2014 betrifft daher lediglich die Beschuldigten \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_.

Nach § 13 InsO wird das Insolvenzverfahren nur auf schriftlichen Antrag eines Gläubigers (§ 38 InsO) oder des Schuldners selbst eröffnet. Eine Verfahrenseröffnung von Amts wegen, wie sie in anderen Rechtsordnungen etwa in Folge von Anträgen der Staatsanwaltschaft möglich ist, sieht die deutsche Insolvenzordnung nicht vor.

Der deutsche Gesetzgeber hält ein solches Verfahren nicht mit der bestehenden Privatrechtsordnung für vereinbar (KPB - Pape, Kommentar zur Insolvenzordnung, 2014, § 13 Rdnr. 17 und 53 m.N.).

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt eine Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) der Gesellschaft voraus. Die Staatsanwaltschaft Erfurt geht aufgrund einer Gesamtwürdigung der gegen die Gesellschaft erhobenen Forderungen und ergangenen Zwangsvollstreckungstiteln in ihrer betriebswirtschaftlichen Untersuchung der Liquidität der Gesellschaft von einer erkennbaren Zahlungsunfähigkeit zum 31.12.2011 aus.

Die Beschuldigten \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ waren zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft. Sie waren deshalb auch nicht verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Die Ermittlungen mussten daher nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden, soweit die Beschuldigten als ehemalige Geschäftsführer der BOB Consult GmbH wegen des Vorwurfs der Insolvenzverschleppung verfolgt wurden. Etwaige gesonderte Ermittlungen gegen die genannten Beschuldigten wegen weiterer Tatvorwürfe oder weitere Ermittlungen gegen die übrigen ehemaligen Geschäftsführer und den gegenwärtigen Geschäftsführer der BOB Consult GmbH werden von dieser Einstellung nicht berührt.

Der angefochtene Bescheid vom 26.05.2014 wurde im Wege der Dienstaufsicht überprüft, weil der Beschwerdeführer nicht "Verletzter" i.S.d. § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO ist. Ein Klageerzwingungsverfahren ist daher nicht zulässig (§ 172 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 StPO). Denn "Verletzter" i.S.d. § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO ist nur, wer durch die angezeigte Tat unmittelbar in seinem Rechtsgut verletzt ist (Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., § 172 Rdnr. 9). Diese Voraussetzungen sind bei dem Beschwerdeführer, der durch die angezeigte Tat nicht mehr wie jeder andere interessierte Bürger auch betroffen ist, nicht erfüllt.

Im Auftrag

Niedhammer  
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Frische  
Justizangehörige

